



Bericht über die Gebarungsprüfung

der Abteilung Anlagen-, Umwelt-
und Wasserrecht,
Amt der Oö. Landesregierung

Bezirksabfallverband
GMUNDEN

2025



DIREKTION
Umwelt &
Wasserwirtschaft

Abkürzungen

ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWB	Abfallwirtschaftsbeitrag
BAV	Bezirksabfallverband
BAVA	OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH
EGT	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
FAG	Finanzausgleichsgesetz
HSVS	Haushaltssammel- und -verwertungssysteme (zB. ARA AG)
iVm	in Verbindung mit
MEFP	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan
Oö. AWG 2009	Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009
Oö. GDG 2002	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990
Oö. LAVU GmbH	O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH
PE	Personaleinheiten
RA	Rechnungsabschluss
VA	Voranschlag
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 - 12 • 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720-13439,
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Herausgegeben: Linz, im August 2026

Vorbemerkungen

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht hat beginnend mit 6. November 2025 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 13 Abs. 3 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) iVm § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz iVm § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) eine Prüfung der Gebarung des Bezirksabfallverbandes Gmunden vorgenommen. Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GemO 1990 gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2022 bis 2025 herangezogen. Die Zahlen aus dem Jahr 2025 stammen aus dem Voranschlag. Ergänzend erfolgte, soweit erforderlich, auch eine Einbeziehung der Gebarungen der Vorjahre. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung des Bezirksabfallverbandes Gmunden. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die im Bericht mit Empfehlung gekennzeichneten und kursiv dargestellten Passagen stellen die finanziellen bzw. formellen Empfehlungen der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht dar und sind als solche von den zuständigen Verbandsorganen umzusetzen.

Alle Rechtsempfehlungen sind in diesem Bericht als Anordnungen zur Rechtmäßigkeit gekennzeichnet und kursiv dargestellt. Diese sind von den Verbandsverantwortlichen zwingend umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
Wirtschaftliche Situation.....	5
Rücklagen.....	5
Fremdfinanzierung.....	5
Personal	5
Investitionen	5
Abfallsammlung	6
Empfehlungen und Anordnungen zur Rechtmäßigkeit	7
Organisation des Verbandes	10
Kennzahlen des Verbandes	10
Organe und Aufgaben.....	11
Wirtschaftliche Situation	14
Haushaltsentwicklung	14
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)	19
Finanzausstattung	19
Fremdfinanzierung	20
Rücklagen	20
Personal.....	21
Investitionen, Auftragsvergaben	25
Abfallsammlung	26
Altstoffsammelzentren	26
Haussammlung Altpapier	28
Haussammlung Restabfall	29
Sammlung Leicht- und Glasverpackungen.....	30
Haussammlung Bioabfall	31
Weitere Feststellungen	32
Rechnungslauf, Zahlungsvollzug, Kassenführer	32
Behältermanagement.....	32
Versicherungen.....	32
Bankspesen, Zinsen	33
Verfügun gsmittel, Freiwillige Ausgaben.....	33
Kostenrechnung.....	34
Schlussbemerkung	35

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die laufende Geschäftstätigkeit schloss 2022 und 2024 mit einem positiven Ergebnis von 1.200.462 bzw. 247.602 Euro, 2023 war ein negatives Ergebnis von -58.803 Euro zu verzeichnen. Im Voranschlag 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert. Aus diesen Ergebnissen wurde von 2022 bis 2024 ein Betrag von 1.177.436 den Haushaltsrücklagen zugeführt. Der BAV Gmunden plant mit den bestehenden Rücklagen investive Einzelvorhaben umzusetzen. Der Stand der liquiden Mittel per 31. Dezember 2024 beträgt 3.788.515 Euro. Der BAV Gmunden budgetiert im Planungszeitraum des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes von 2025 bis 2029 durchgehend mit einem negativen Ergebnis im Ergebnishaushalt. Er erreicht somit kein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht, kann aber negative Ergebnisse durch Rücklagenentnahmen ausgleichen. Das Nettovermögen des BAV Gmunden beträgt per 31. Dezember 2024 6.072.952 Euro, es erhöhte sich im Beobachtungszeitraum von 2022 bis 2024 um 1.074.442 Euro.

Rücklagen

Der BAV Gmunden verfügt per 31. Dezember 2024 über 2.131.865 Euro an Haushaltsrücklagen, diese sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben als Zahlungsmittelreserven verbucht.

Fremdfinanzierung

Beim BAV Gmunden bestehen keine lang- oder kurzfristigen Finanzschulden.

Personal

Die Ausgaben für das Personal in der Verwaltung betrugen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen 4,1 % und 5,4 %. Laut Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung 2020 sind für den BAV Gmunden maximal 7,25 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Per 31. Dezember 2024 sind davon 6,725 VZÄ besetzt. Mit Dienstanweisung wurde im April 2024 für alle Mitarbeitenden ein Gleitzeitrahmen von bis zu 35 Stunden Überschreitung vereinbart. Dieser wurde zum Jahresbeginn von 2 Mitarbeitern überschritten und die Mitnahme der Stunden durch den Vorsitzenden genehmigt. Die Urlaubsguthaben werden halbjährlich kontrolliert und die Mitarbeitenden rechtzeitig aufgefordert, die Guthaben zu konsumieren. Ein, während der Covid19-Pandemie einer Mitarbeiterin für Kinderbetreuung genehmigter Sonderurlaub, wurde korrekt abgerechnet und die Reststunden wieder in Abzug gebracht.

Investitionen

Im Zeitraum von 2022 bis 2025 wurden keine investiven Einzelvorhaben geplant oder umgesetzt. Für allgemeine Investitionen erfolgten in diesem Zeitraum Auszahlungen von rund 553.700 Euro.

Abfallsammlung

Bei den Sammelmengen, Öffnungszeiten und Personalkosten in den Altstoffsammelzentren (ASZ) bestehen im Bezirk Gmunden große Unterschiede. Aufgrund geografischer Besonderheiten gibt es hier kleine ASZ mit sehr eingeschränkten Öffnungszeiten, die wegen erschwerter Haussammlung im Gemeindegebiet teilweise auch Restabfall sammeln. Auch bei den ASZ mit hoher Sammelmenge und verstärkten Öffnungszeiten gibt es jedoch Unterschiede in der Effektivität des Personaleinsatzes.

Die Altpapiersammlung wurde für einige Gemeinden vom BAV Gmunden ausgeschrieben und neu vergeben. Auch die Verwertung wurde vertraglich im Jahr 2025 neu geregelt. Hier besteht die Besonderheit im Bezirk Gmunden, dass die Haushaltssammlung der Altpapiertonne alle 4 Wochen stattfindet.

Die Sammlung des Restabfalles beim Haushalt wird für 11 von 20 Gemeinden vom BAV Gmunden organisiert. Die Verwertung des Restabfalles wird vom BAV Gmunden an alle Gemeinden weiter verrechnet. Es wird für Transport und Verwertung monatlich ein vereinbarter Betrag vorgeschrieben und nach Ende des Jahres mengenmäßig korrekt abgerechnet.

Auch der Transport der Biotonne vom Haushalt wird teilweise vom BAV Gmunden organisiert und abgerechnet. Ein Großteil der Mengen wird in den ortsansässigen Kompostieranlagen behandelt. Aufgrund von Kapazitätsproblemen im Bezirk wird jedoch auch ein Teil von einem Entsorgungsunternehmen an entferntere Anlagen verbracht. Dafür entstehen zusätzliche Kosten für die Logistik.

Empfehlungen und Anordnungen zur Rechtmäßigkeit

Zusammenfassend hat die Aufsichtsbehörde, die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, im Zuge der beim Bezirksabfallverband Gmunden vorgenommenen Gebarungsprüfung 17 Empfehlungen und Anordnungen zur Rechtmäßigkeit getroffen:

1. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 12), Vorsitzender

Gemäß § 1 Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998 muss die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt werden. Die tatsächliche Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig von dem durch die Arbeitsschwerpunkte, die Anzahl der Geschäftsfälle und Projekte des jeweiligen Jahres bedingten Zeitaufwandes des Vorsitzenden.

2. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 12), Vorsitzender

In der Geschäftsordnung des BAV Gmunden ist § 1 Abs. 3 betreffend Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden an den Höchstwert von 0,05 % laut § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 anzupassen. Es wird zusätzlich empfohlen, die gesamte Geschäftsordnung vor Neubeschluss auf Aktualität zu überprüfen.

3. Empfehlung (Seite 19), Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll der BAV Gmunden im Ergebnishaushalt so budgetieren, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden kann. Es soll über den Zeitraum des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (5 Jahre) ausgeglichen sein.

4. Empfehlung (Seite 22), Personal

Jene Zeitguthaben, die den vereinbarten Gleitzeitrahmen von 35 Stunden überschreiten, sollten zeitnah auf das in der Dienstanweisung vereinbarte Maß reduziert werden.

5. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 23), Personal

Die als Karenzvertretung angestellte Abfallberaterin hat die in der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung unter GD 14.3 als Verwendungsvoraussetzung vorgegebene Abfallberaterausbildung nachzuholen.

6. Empfehlung (Seite 23), Personal

Ob die freiwillige Höherreihung nun als dauerhaft angesehen werden kann, ist mit der für dienstrechtliche Angelegenheiten der Bezirksabfallverbände zuständigen Direktion des Amtes der Oö. Landesregierung abzustimmen.

7. Empfehlung (Seite 25), Investitionen

Der BAV Gmunden hat künftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei anstehenden Investitionen den Bestbieter mit der Leistung zu beauftragen oder die Preise entsprechend nachzuverhandeln.

8. Empfehlung (Seite 27), Altstoffsammelzentren

Der BAV Gmunden soll die Öffnungszeiten und den Personaleinsatz in den ASZ anhand der statistischen Daten (nach Implementierung auch die Daten aus der Kostenrechnung, siehe Empfehlung auf Seite 33) einer Prüfung auf Wirtschaftlichkeit unterziehen. Insbesondere sind die Öffnungszeiten, der Personaleinsatz und die Personalkosten der ASZ Laakirchen und ASZ Altmünster genauer zu analysieren und gegebenenfalls Änderungen im Sinne der Sparsamkeit vorzunehmen. Der BAV Gmunden sollte sich Maßnahmen und Abläufe überlegen, um das Personal in einzelnen ASZ zu entlasten und dafür zu sorgen, dass die Bürger in der Trennung mehr Selbständigkeit erlangen.

9. Empfehlung (Seite 28), Sammlung Altpapier

Der BAV Gmunden soll vor einer Vertragsverlängerung oder neuerlichen Ausschreibung der Altpapier-Sammlung beim Haushalt die angefallenen Mengen analysieren und ermitteln, ob eine Abholung im 4-Wochen-Rhythmus (noch) wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

10. Empfehlung (Seite 29), Transport Restabfall

Die aktuellen Preise für die Entleerung der Restabfalltonnen beim Haushalt, die teilweise vor länger als 10 Jahren vertraglich vereinbart wurden und seitdem gemäß Index gestiegen sind, sollten regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird als angemessen erachtet.

11. Empfehlung (Seite 31), Transport Bioabfall

Die aktuellen Preise für die Entleerung der Bioabfalltonnen beim Haushalt, die teilweise vor länger als 10 Jahren vertraglich vereinbart wurden und seitdem gemäß Index gestiegen sind, sollten vom BAV Gmunden regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird als angemessen erachtet.

12. Empfehlung (Seite 31), Behandlung Bioabfall

Der BAV Gmunden soll weiterhin versuchen für die Behandlung des Biotonnenmaterials zu einer günstigeren Lösung zu kommen und freie Ressourcen bei Kompostieranlagen mit Abnahmeverträgen zur Kostensenkung in Anspruch nehmen. Es soll ferner geprüft werden, ob ein Teil der Mengen eigenständig vergeben werden kann und ob dies trotz zusätzlicher Logistikkosten günstiger wäre als die Überlassung der gesamten freien Menge an den derzeitigen Vertragspartner.

13. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 32), Kassenführer

Laut § 21 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung gilt sinngemäß, wenn der Verband mit mehreren Bediensteten besetzt ist, so sind die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen. Gemäß § 34 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind außerdem bei gegebenen personellen Voraussetzungen die Überweisungsaufträge jeweils von der Kassenführerin bzw. vom Kassenführer und einer bzw. einem hierzu ermächtigten Bediensteten gemeinsam zu unterfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit 2 Kassenführerinnen oder Kassenführer zu bestellen, die sich – wenn nötig – vertreten können. Der BAV Gmunden hat diese Vorgehensweise unverzüglich umzusetzen, und den Kassenführer bzw. seine Vertretung in den Zahlungsvollzug einzubeziehen.

14. Empfehlung (Seite 33), Versicherungen

Für die Betriebsversicherungen sollten vor Ablauf der Laufzeit zumindest 3 Vergleichsangebote über einen unabhängigen Dritten eingeholt werden. Der aus dem Vergleich zwischen Prämie und Deckungsumfang hervorgehende Bestbieter ist danach mit der Versicherung zu betrauen. Versicherungsverträge sollten künftig nur mehr mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden.

15. Empfehlung (Seite 33), Versicherungen

Versicherungen für Fahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und mittels Angebotseinholung Prämien zu vergleichen, ebenso bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges.

16. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 33), Verfügungsmittel

Ausgaben für geplante Bildungs- oder Dienstreisen müssen im Voranschlag berücksichtigt werden.

17. Empfehlung (Seite 34), Kostenrechnung

Der BAV Gmunden soll die Möglichkeiten der Kostenrechnung nutzen und die nötigen Daten (wieder) in das bereitgestellte System einspielen bzw. sobald möglich eine automatisierte Durchführung in Anspruch nehmen.

Organisation des Verbandes

Kennzahlen des Verbandes

Bezirksabfallverband Gmunden Verbandssitz: Dr. Rasper-Straße 15, 4802 Ebensee	
Politischer Bezirk	Gmunden
Verbandsgründung (1. Öffentliche Sitzung des BAV Gmunden)	13. Mai 1991
Anzahl verbandsangehöriger Gemeinden	20
Fläche des Verbandsgebietes	143.232 ha
Anzahl der Einwohner im Bezirk mit Hauptwohnsitz	103.176
Anzahl Haushalte mit Hauptwohnsitz	46.700
Anzahl der Altstoffsammelzentren	13
Gesamte Abfallmenge 2024 in Tonnen	69.950
Gesamte Abfallmenge in kg je Einwohner gemäß FAG	678 kg/EW
Restabfallmenge in kg je Einwohner mit Hauptwohnsitz	127,4 kg/EW
Auszahlungen operative Gebarung 2024	10.562.550 Euro
Auszahlungen investive Gebarung 2024	96.253 Euro
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit 2024	0 Euro
Rücklagenstand per 31.12.2024	2.131.865 Euro
Schuldenstand per 31.12.2024	0 Euro
Buchwert Sachanlagen per 31.12.2024	3.507.750 Euro
Mitarbeiter VZÄ Verwaltung	6,73 PE
Mitarbeiter VZÄ laut Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung 2020	7,25 PE
Mitarbeiter Reinigung	0,18 PE
Auszahlung Personalkosten Geschäftsstelle 2024	595.058 Euro

Quelle: Unterlagen und Angaben des Bezirksabfallverbandes Gmunden

Stand der Daten: 31.12.2024, wenn nicht anders angegeben.

Auszahlungsbeträge sind dem Finanzierungshaushalt entnommen.

Organe und Aufgaben

Organe des Verbandes

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. AWG 2009 sind für die Bezirksabfallverbände folgende Organe vorgesehen: die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, der oder die Vorsitzende und der Prüfungsausschuss.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Bezirksabfallverbandes (BAV) Gmunden wurde am 23. November 2016 von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

Verbandsversammlung

Das Oö. AWG 2009 legt in § 12 Abs. 3 die Häufigkeit der Sitzungen mit mindestens zweimal jährlich fest. In der Geschäftsordnung des BAV Gmunden sind zwei Sitzungen pro Jahr festgelegt. Im Zeitraum von 2022 bis 2024 wurden jährlich zwei Sitzungen abgehalten und somit den Vorgaben entsprochen. Aufgaben der Verbandsversammlung sind laut Geschäftsordnung insbesondere:

- Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse
- Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Verbandes
- Beschlussfassung des Dienstpostenplanes
- Festsetzung des Abfallwirtschaftsbeitrages und des Abfallbehandlungsbeitrages
- Beschlussfassung über die Errichtung von regionalen Bioabfall-Behandlungsanlagen

Verbandsvorstand

Die Anzahl der abzuhaltenden Sitzungen des Vorstandes wird im Oö. AWG 2009 nicht geregelt, auch in der Geschäftsordnung des BAV Gmunden gibt es hierzu keine Vorgabe. Im Betrachtungszeitraum fanden vier bis fünf Sitzungen pro Jahr statt. Seine Aufgaben sind:

- Vorberatung in Angelegenheiten der Verbandsversammlung
- Beschlussfassung in Personalangelegenheiten
- Beschlussfassung betreffend Kauf und Verkauf, Darlehensaufnahmen und Investitionen

Vorsitzender

Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:

- Vertretung des Verbandes nach außen
- Einberufung und Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
- Durchführung der Beschlüsse der beiden Gremien
- Laufende Geschäftsführung des Verbandes
- Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand
- Verwaltung des Vermögens
- Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, wenn der Gesamtbetrag 0,5 % der Einnahmen des laufenden Jahres nicht übersteigt

Gemäß § 1 Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998 gebührt dem Vorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von maximal 50 % eines Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Die tatsächliche Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung hat jährlich zu erfolgen, abhängig vom Zeitaufwand, gemeinsam mit dem Voranschlag durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Für das Finanzjahr 2025 beträgt der maximale Betrag laut Oö. Landes-Gehaltsgesetz 1.701,45 Euro. Die tatsächliche Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig von dem durch die Arbeitsschwerpunkte, die Anzahl der Geschäftsfälle und Projekte des jeweiligen Jahres bedingten Zeitaufwandes des Vorsitzenden.

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Voranschlag 2025 wurde betreffend die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden kein Beschluss gefasst und auch nicht die Höhe des Zeitaufwandes thematisiert. 2025 sind insgesamt 17.500 Euro veranschlagt, was einer monatlichen Auszahlung von 1.458 Euro entspricht. Der BAV Gmunden gibt an, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Februar 2004 mit 85 % des Höchstbetrages festgelegt worden ist. Diese Vorgehensweise wird seitdem so weitergeführt und lediglich an den aktuellen Wert laut Gehaltstabelle für Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung angepasst.

Anordnung zur Rechtmäßigkeit:

Gemäß § 1 Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998 muss die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt werden. Die tatsächliche Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig von dem durch die Arbeitsschwerpunkte, die Anzahl der Geschäftsfälle und Projekte des jeweiligen Jahres bedingten Zeitaufwandes des Vorsitzenden.

Gemäß § 13 Oö. AWG 2009 iVm § 15 Oö. Gemeindeverbände-gesetz gilt das III. Hauptstück der Oö. GemO 1990 sinngemäß für die Bezirksabfallverbände. In § 58 Oö. GemO 1990 ist geregelt, welche Befugnisse der Bürgermeister (hier sinngemäß: der Vorsitzende) innehat. Unter anderem wird hier geregelt, dass dem Vorsitzenden die Veräußerung von beweglichen Sachen und Vergabe von Aufträgen bis zu einem Jahresbetrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit obliegen. Der in der Geschäftsordnung angeführte Gesamtbetrag von 0,5 % der Einnahmen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Anordnung zur Rechtmäßigkeit:

In der Geschäftsordnung des BAV Gmunden ist § 1 Abs. 3 betreffend Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden an den Höchstwert von 0,05 % laut § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 anzupassen. Es wird zusätzlich empfohlen, die gesamte Geschäftsordnung vor Neubeschluss auf Aktualität zu überprüfen.

Prüfungsausschuss

Das Oö. AWG 2009 beinhaltet keine Vorgabe betreffend Häufigkeit der jährlichen Sitzungen. Laut Geschäftsordnung des BAV Gmunden ist eine Sitzung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und mindestens 2 weitere Sitzungen pro Jahr abzuhalten. Im Zeitraum von 2022 bis 2024 wurden jährlich 3 Sitzungen abgehalten und somit die Vorgaben erfüllt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- Feststellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist
- Übereinstimmung der Gebarung mit den Gesetzen und dem Voranschlag
- Gebarungsprüfung zum Rechnungsabschluss und zusätzlich halbjährlich

Personalbeirat

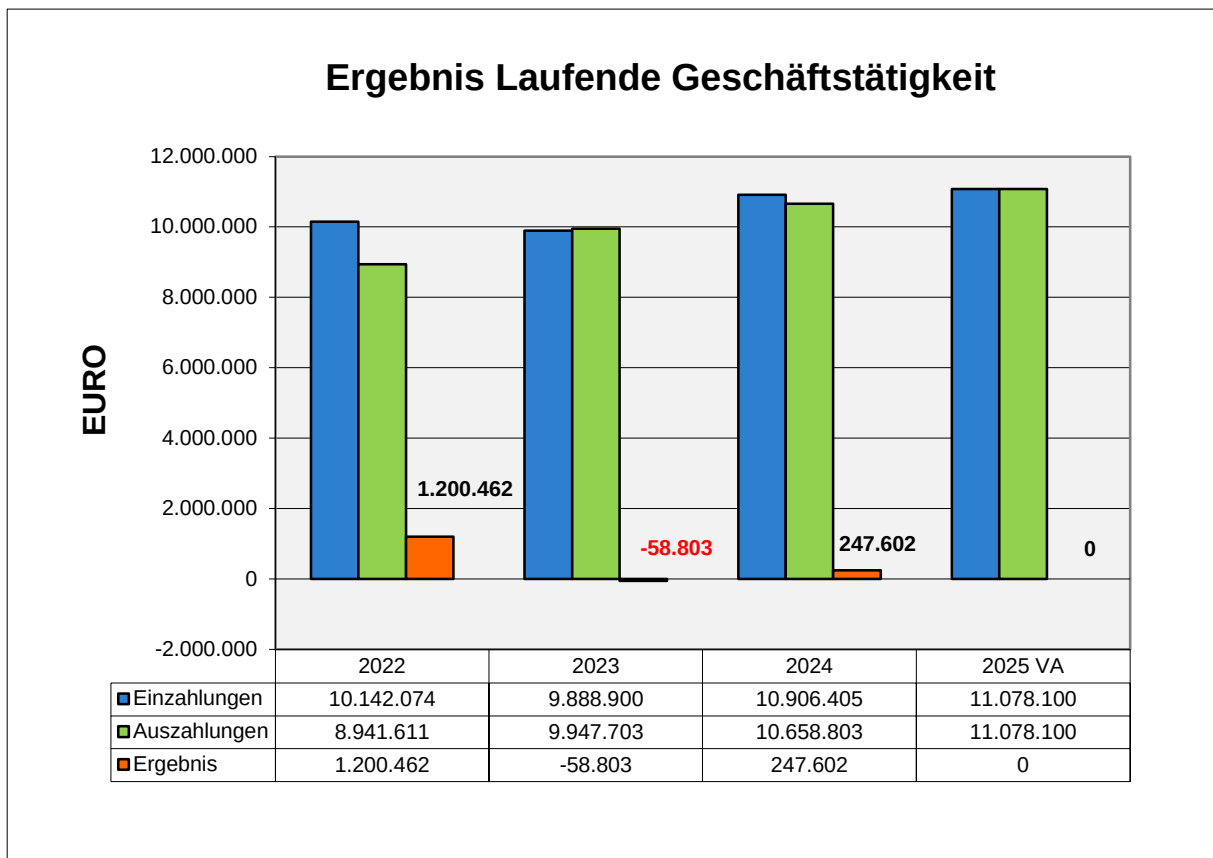
Gemäß Geschäftsordnung ist § 14 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 für die Zusammensetzung des Personalbeirates anzuwenden, § 15 Oö. GDG 2002 für die Geschäftsführung des Personalbeirates. § 12 Abs. 2 Oö. AWG 2009 bestimmt, dass die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellen kann.

Sitzungsgeld

Gemäß der Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998 gebührt den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Mitgliedern von Verbandsausschüssen sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung für jede Teilnahme an einer Sitzung als Ersatz für Zeitversäumnis und Aufenthaltskosten eine Entschädigung von 50 Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen im Jahr 2024 wurden 5.550 Euro ausbezahlt. Jedes Mitglied erhielt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Prüfungsausschuss gesetzestkonform 50 Euro Sitzungsgeld. Der Vorsitzende erhielt ordnungsgemäß kein Sitzungsgeld.

Wirtschaftliche Situation

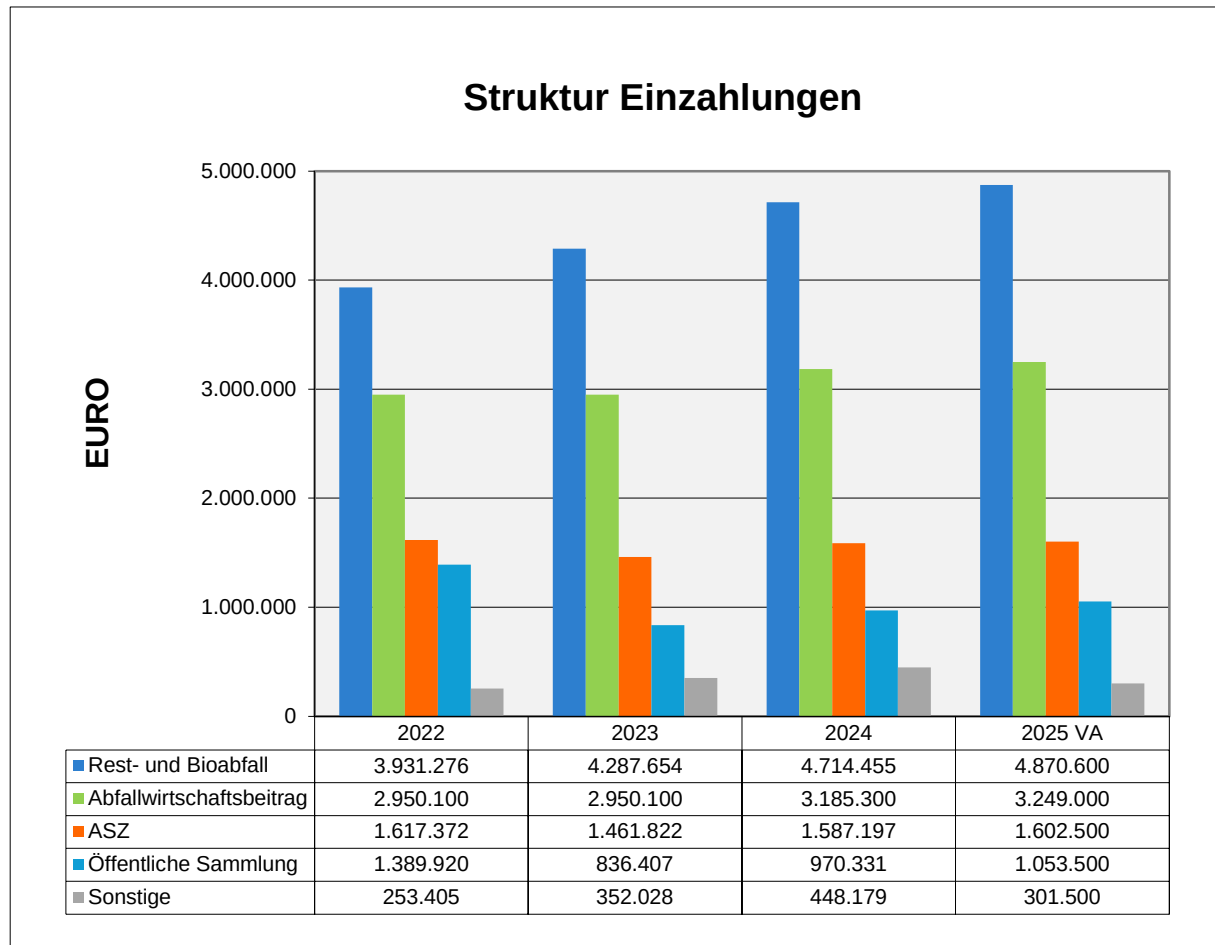
Haushaltsentwicklung



Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gibt Auskunft über die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Es bewegte sich im Beobachtungszeitraum 2022 bis 2025 zwischen – 58.803 Euro und 1.200.462 Euro. Im Voranschlag 2025 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis budgetiert.

Aus diesem Ergebnis wurde von 2022 bis 2024 ein Betrag von 1.177.436 Euro den Haushaltsrücklagen zugeführt. Für sonstige Investitionen beliefen sich die Auszahlungen in diesem Zeitraum auf 490.231 Euro. Der BAV Gmunden plant mit den bestehenden Rücklagen investive Einzelvorhaben umzusetzen.

Einzahlungen



Die Einzahlungen für Restabfall setzen sich aus einer Zahlung für die Restabfallbehandlung und -sammlung zusammen. Von den Haushaltssammel- und Verwertungssystemen erhält der BAV Gmunden eine Abgeltung für den Verpackungsanteil, der über die Restabfalltonne entsorgt wird. Die Einzahlung für Bioabfall beinhaltet einen Kostenersatz der Gemeinden für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag wurde im Zeitraum von 2022 bis 2025 um 10,13 % angehoben. Mit dem aktuellen Betrag von 3.249.000 Euro konnte der Voranschlag 2025 ausgeglichen budgetiert werden. Der Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz beträgt aktuell 31,49 Euro. Da die Abfallwirtschaft in den oberösterreichischen Bezirken nicht auf die gleiche Weise organisiert ist bzw. die Aufgabenübernahme bei den betreffenden Gemeinden nicht überall gleich stark ausgeprägt ist, ist dieser Wert nur schwer betreffend Wirtschaftlichkeit interpretierbar.

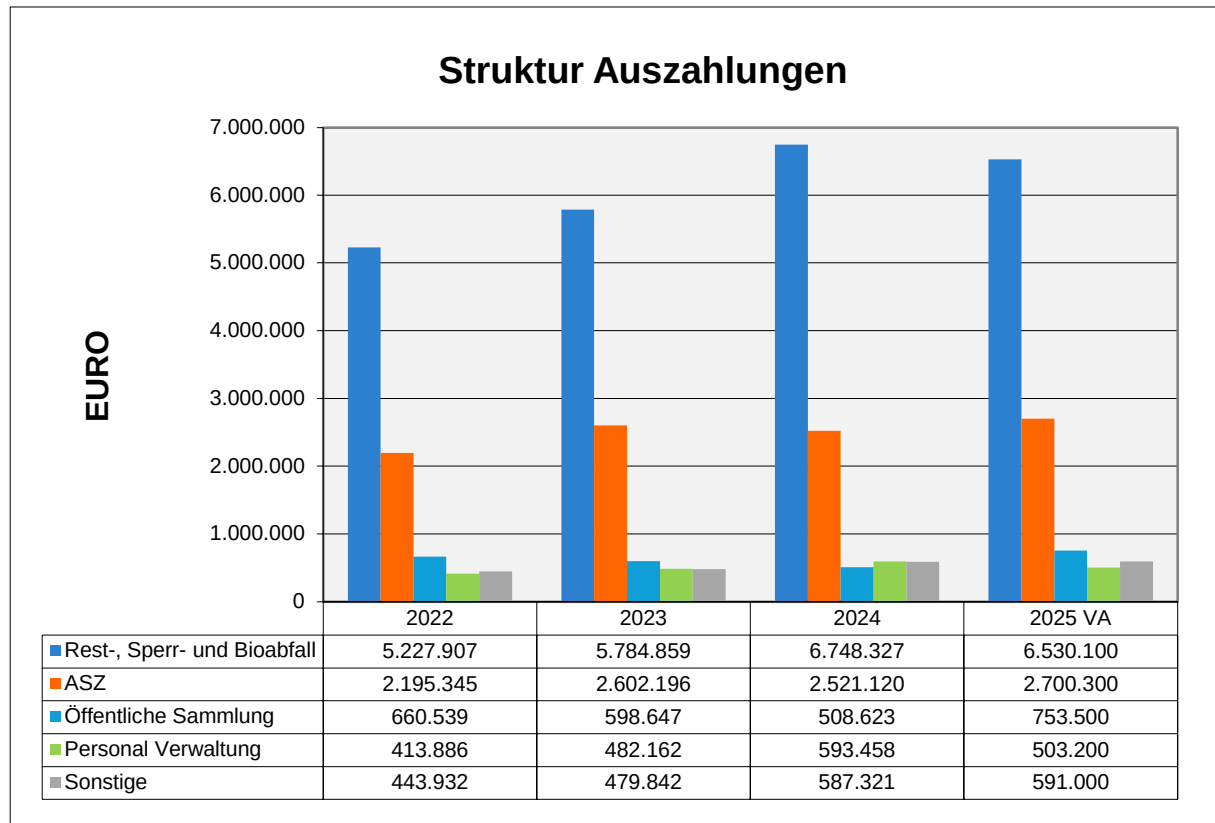
Die Erlöse aus der ASZ-Sammlung waren in ihrer Höhe stabil und sollen sich auch 2025 auf ähnlichem Niveau bewegen. Den größten Anteil machen hier 2024 die Materialerlöse von der Oö. LAVU GmbH mit ca. 1,3 Mio. Euro aus.

Die Einzahlungen aus der öffentlichen Sammlung setzen sich aus Erlösen für die Altpapier-, Leichtverpackungs- und Altglassammlung zusammen. Für die Sammlung von Altpapier erhält der BAV Gmunden Stofferlöse vom Entsorger, sowie Behältermiete und einen Beitrag zu den

Transportkosten von den Haushaltssammel- und Verwertungssystemen (HSVS). Für die Sammlung von Leichtverpackungen und Altglas bekommt der BAV Gmunden Behältermieten von den HSVS. Der Rückgang der Erlöse für die öffentliche Sammlung ist vor allem auf die schwankenden Altpapier-Stoff Erlöse zurückzuführen. Diese sanken von 764.115 Euro im Jahr 2022 auf 448.142 Euro im Jahr 2024.

In den sonstigen Einzahlungen sind vor allem Erlöse für die Vermietung von Abfalltonnen, Behälterverkauf, einem Kostenersatz durch die HSVS für die Sammlung von Single-Use-Plastics, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Habenzinsen für Bankeinlagen enthalten.

Auszahlungen



Die Auszahlungen für Restabfall setzen sich aus Sammlungs- und Behandlungskosten zusammen. Die Auszahlung für Bioabfall beinhaltet Kosten für Sammlung und Verwertung. Der Sperrabfall wird im ASZ gesammelt und es sind Kosten für Transport und Verbrennung enthalten. Die größte Kostensteigerung gab es beim Restabfall, von 2,6 Mio. Euro Entsorgungskosten im Jahr 2022 auf 3,14 Mio. Euro im Rechnungsabschluss 2025. Diese Steigerung um ca. 21 % ist auf einen Mengenanstieg und die jährlichen Indexsteigerungen zurückzuführen.

In den ASZ-Zahlungen sind vor allem Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Kosten für Personal und Entsorgung bzw. Verwertung inkludiert. Die Auszahlungen für Personal im ASZ erhöhten sich im Betrachtungszeitraum 2022 bis zum Voranschlag 2025 um etwa 40 %. Die prognostizierten Kosten aus dem VA 2025 werden jedoch nicht erreicht. Laut BAV Gmunden beträgt die Steigerung der Kosten in diesem Zeitraum ca. 26 %, bedingt durch gestiegene Stundensätze. Die von der Oö. LAVU GmbH verrechneten Stundensätze stiegen von 2022 bis Ende 2025 von 31,16 auf 39,16 Euro.

Der größte Anteil der Auszahlungen für die öffentliche Sammlung ist die Haushaltssammlung von Altpapier mit 460.000 Euro im Jahr 2024. Der Rest betrifft Kosten für den Behälterankauf. In den sonstigen Kosten sind vor allem Mieten, Mitgliedsbeiträge für den Oö. Landesabfallverband, EDV-Kosten, Personalkosten für die Lagerhaltung, sowie die Weitergabe der Erlöse für die Sammlung von Single-Use-Plastics an die Gemeinden enthalten.

Liquide Mittel

Der Stand der liquiden Mittel per 31. Dezember 2024 beträgt 3.788.515 Euro. Dieser Wert beinhaltet Zahlungsmittelreserven in Höhe von 1.926.658 Euro. Weitere 1.305.665 Euro sind auf einem Sparbuch veranlagt. Der Bestand auf dem Girokonto beträgt 556.191 Euro. Die Geldmittel wurden nach wirtschaftlichen Kriterien veranlagt, im Jahr 2024 wurden Zinserträge in Höhe von 94.742 Euro erzielt.

Ergebnishaushalt

Finanzjahr (Beträge in Euro)	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	10.103.622	9.804.789	11.420.523	11.099.800
Aufwendungen	9.130.309	9.702.798	10.966.307	11.147.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	973.313	101.991	454.217	- 47.000
Rücklagenbewegungen	- 894.265	- 35.569	- 247.602	-2.600
Saldo 00	79.048	66.422	206.614	- 50.400

Im Ergebnishaushalt wurden von 2022 bis 2024 positive Ergebnisse erwirtschaftet. Der Voranschlag 2025 schloss hier mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -50.400 Euro. In Bezug auf ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht sollte künftig ausgeglichen budgetiert werden (siehe Empfehlung Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht).

Vermögenshaushalt

AKTIV (Beträge in Euro)	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	3.386.844	3.544.670	157.826
Kurzfristiges Vermögen	2.921.759	3.741.082	819.323
Summe	6.308.603	7.285.752	977.149

PASSIVA (Beträge in Euro)	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Nettovermögen	4.998.510	6.072.952	1.074.442
Investitionszuschüsse	600.053	518.929	- 81.124
Langfristige Fremdmittel	93.605	90.171	- 3.434
Kurzfristige Fremdmittel	616.434	603.699	-12.735
Summe	6.308.603	7.285.752	977.149

Im Zeitraum von 2021 bis 2024 wurden 490.231 Euro investiert. Der Eigenmittelanteil (Nettovermögen) hat sich in dieser Zeit um 1.074.442 Euro erhöht. Dies ist vor allem bedingt durch die Rücklagenzuführungen aus dem positiven Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Gemäß § 73b Oö. GemO 1990 ist ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht erreicht, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde in positives Nettovermögen aufweist.

Der BAV Gmunden budgetiert im Planungszeitraum des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes von 2025 bis 2029 durchgehend mit einem negativen Ergebnis im Ergebnishaushalt. Er erreicht somit kein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht, kann aber negative Ergebnisse durch Rücklagenentnahmen ausgleichen.

Empfehlung:

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll der BAV Gmunden im Ergebnishaushalt so budgetieren, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden kann. Es soll über den Zeitraum des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und der Finanzierungshaushalt (SA 5) wurden vom Verband ausgeglichen budgetiert. Im Ergebnishaushalt ergibt sich durchgehend ein negatives Ergebnis (siehe Empfehlung Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht). Aufwendungen für Abschreibungen können nur teilweise aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
Finanzierungshaushalt (SA 5)	0	0	0	0	0
Ergebnishaushalt (Saldo 0)	-47.800	-58.500	-55.000	-48.800	-45.400

Der BAV Gmunden verfügt über ausreichend Rücklagen, um diese negativen Ergebnisse auszugleichen.

Finanzausstattung

Der BAV Gmunden verfügt über einen hohen Stand an liquiden Mitteln (3.788.515 Euro). Der Abfallwirtschaftsbeitrag wurde kontinuierlich erhöht (um 10,13 % seit 2022). Im MEFP sind weitere Anpassungen eingeplant, was einer weiteren Erhöhung des AWB um 30,18 % entspricht (2025 3.249.000 Euro auf 2029 4.229.400 Euro).

Somit kann der BAV Gmunden die steigenden Kosten gut abdecken und die Gemeinden können die zu erwartenden Kosten rechtzeitig in die eigenen Budgets einrechnen, und wenn nötig die Abfallgebühren entsprechend erhöhen.

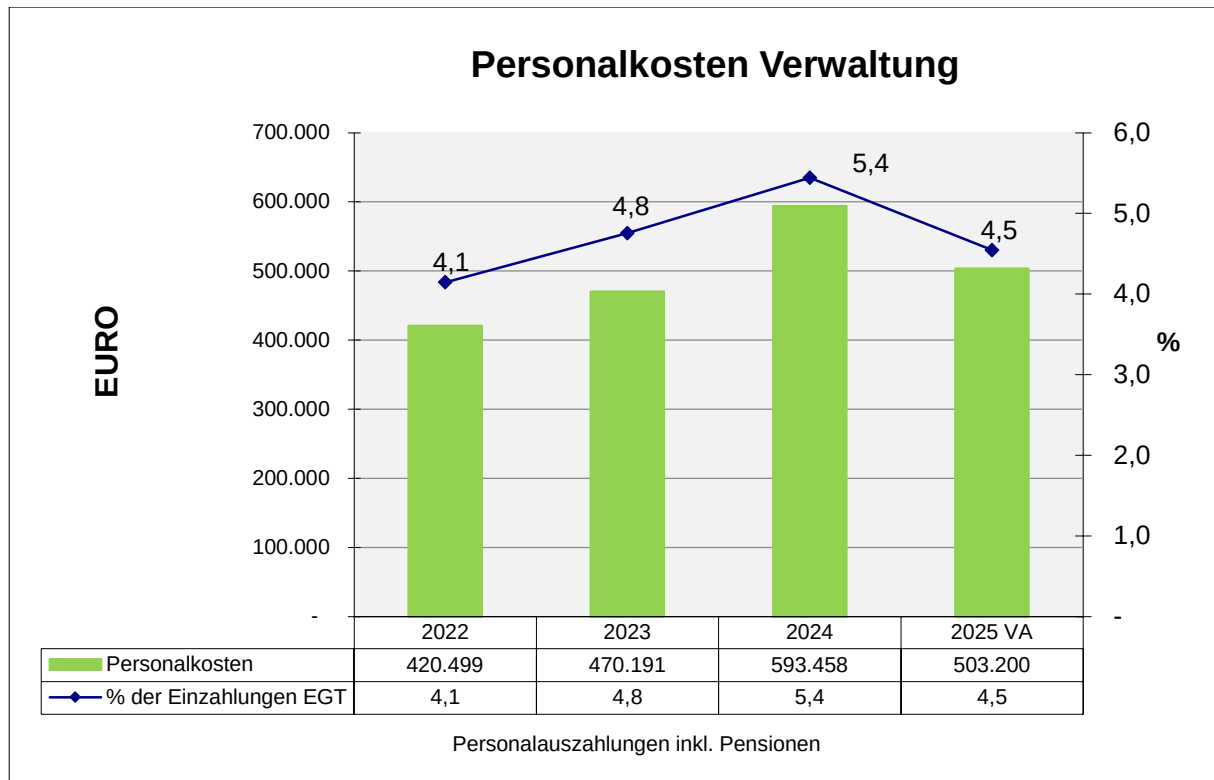
Fremdfinanzierung

Es bestehen beim BAV Gmunden keine lang- oder kurzfristigen Finanzschulden.

Rücklagen

Der BAV Gmunden verfügt per 31. Dezember 2024 über eine Haushaltsrücklage in Höhe von 2.131.865 Euro. Die Zahlungsmittelreserve weist einen Stand von 1.926.658 Euro auf. Zusätzlich sind auch ausreichend liquide Mittel vorhanden, um die Differenz zu bedecken. Die Zuführung zur Rücklage in Höhe von 247.602 Euro konnte zum Rechnungsabschluss 2024 noch gebucht werden, jedoch nicht die Dotierung der Zahlungsmittelreserve. Dies wurde nachgeholt, und bei einer Kontrolle am 15. Dezember 2025 entsprach der Kontostand der Zahlungsmittelreserve dem Stand der Haushaltsrücklagen.

Personal



Die Ausgaben für Personal in der Verwaltung steigerten sich von 2023 auf 2024 um 123.267 Euro (+ 26,22 %) und gingen im Voranschlag 2025 wieder auf ein übliches Niveau zurück. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand zwischen 4,1 % und 5,4 %. Grund für die Steigerung der Kosten war die Gehaltssteigerung für Bedienstete oberösterreichischer Gemeinden und Gemeindeverbände per 1. Jänner 2024 um 9,15 % sowie die im November 2024 dem scheidenden Geschäftsstellenleiter (Pensionierung) ausbezahlte Abfertigung. Die Ursachen der vorübergehenden Steigerung sind nachvollziehbar.

Der Dienstpostenplan der Oö. Bezirksabfallverbände wird in der Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung 2020 geregelt. Der BAV Gmunden fällt gemäß § 2 in die Kategorie III und hat somit folgenden Dienstpostenplanrahmen mit insgesamt 7,25 Vollzeitäquivalenten:

Anzahl in PE	Funktionslaufbahn	Verwendung
1	GD 12.5	Verbandssekretär/in (Geschäftsstellenleiter/in)
3	GD 14.3	Abfallberater/in
1,25	GD 17.4	Qual. Buchhalter/in
2	GD 18.5	Sachbearbeiter/in

Dienstpostenplan laut Voranschlag 2025

Der Verband hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 7. November 2024 den Dienstpostenplan wie folgt beschlossen:

Anzahl in PE	Funktionslaufbahn	Verwendung
1	GD 12.5	Verbandssekretär/in (Geschäftsstellenleiter/in)
3	GD 14.3	Abfallberater/in
1,25	GD 17.4	Qual. Buchhalter/in
2	GD 18.5	Sachbearbeiter/in
0,25	GD 25.1	Reinigungskraft

Besetzte Dienstposten per 31.12.2024

Anzahl in PE	Funktionslaufbahn	Verwendung
1	GD 12.5	Verbandssekretär/in (Geschäftsstellenleiter/in)
3	GD 14.3	Abfallberater/in
1,25	GD 17.4	Qual. Buchhalter/in
1,475	GD 18.5	Sachbearbeiter/in
0,20	GD 25.1	Reinigungskraft

Die 6,925 VZÄ sind auf insgesamt 9 Personen aufgeteilt. Es gibt Mitarbeiter, die in 2 verschiedenen Aufgabengebieten bzw. mit unterschiedlichen Einstufungen Tätigkeiten verrichten. Dies ist in der Gehaltsabrechnung ersichtlich und korrekt dargestellt.

Gleitzeitvereinbarung

Diese wird in der Dienstanweisung vom 01. April 2024 geregelt. Grundsätzlich darf die festgesetzte Gleitzeit um bis zu 35 Stunden über- und bis 15 Stunden unterschritten werden. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden kann nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen die maximale Überschreitung des Gleitzeitrahmens ausgeweitet werden. Solche Mehrstunden müssen in dem Jahr, in dem sie angefallen sind, ausgeglichen werden. Dies war bei 2 Mitarbeitenden nicht der Fall, es wurden hier Gleitzeitguthaben von 189,64 und 49,66 Stunden ins Jahr 2025 übertragen. Der Vorsitzende hat dies aufgrund zusätzlicher Projekte im ASZ genehmigt.

Empfehlung:

Jene Zeitguthaben, die den vereinbarten Gleitzeitrahmen von 35 Stunden überschreiten, sollten zeitnah auf das in der Dienstanweisung vereinbarte Maß reduziert werden.

Vordienstzeitenanrechnung und Verwendungsvoraussetzung

Eine seit 1. Juni 2024 eingestellte Abfallberaterin hat bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch keine Abfallberaterausbildung absolviert. Diese ist in der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung für eine Einstufung in GD 14.3 als Verwendungsvoraussetzung für eine AbfallberaterIn angeführt. Nach Auskunft des BAV Gmunden ist der Grund jener, dass sie als Karenzvertretung befristet aufgenommen sei und die Ausbildung in dieser Zeit noch nicht nachgeholt hatte. Es sind die beim Land Oberösterreich verbrachten Erfahrungszeiten angerechnet worden. Zusätzlich die bei mehreren privatwirtschaftlichen Unternehmen geleisteten Zeiten gemäß § 169 Abs. 2 Z. 5 Oö. GDG 2002 als fach einschlägig anerkannt.

Dies erklärte der BAV Gmunden damit, dass die Mitarbeiterin hauptsächlich im Datenmanagement als Teil der Abfallberatung eingesetzt wird und bei bisherigen Anstellungen bereits Aufgaben in der Programmierung wahrgenommen hatte. Mit diesen Vorkenntnissen konnte davon ausgegangen werden, dass ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten sei. Grundsätzlich gilt, dass Erfahrungszeiten nur dann als facheinschlägig angesehen werden können, wenn die Verwendungsvoraussetzung (in diesem Fall die Abfallberaterausbildung) bei Einstellung bereits vorgelegen hatte.

Anordnung zur Rechtmäßigkeit:

Die als Karenzvertretung angestellte Abfallberaterin hat die in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung unter GD 14.3 als Verwendungsvoraussetzung vorgegebene Abfallberaterausbildung nachzuholen.

In Abstimmung mit der fachlich zuständigen Direktion beim Amt der Oö. Landesregierung wird die künftige Vorgehensweise noch geklärt. Es ergeht eine gesonderte Information an alle Bezirksabfallverbände. Zu klären ist, ob ein(e) Abfallberater*in in GD 14 eingestellt werden darf, wenn die Verwendungsvoraussetzung lt. Oö. Gemeindeeinreihungsverordnung nicht erfüllt ist, also noch keine Abfallberaterausbildung nachgewiesen werden kann.

Einer in GD 18 als Sachbearbeiterin beschäftigten Mitarbeiterin wurden mit Beschluss vom 30. September 2021 zusätzliche Vordienstzeiten auf 5 Jahre befristet zuerkannt. Bei der Einstellung im Jahr 2014 wurde für die Berechnung des Vorrückungstichtags die Zeit zur Erreichung der Reifeprüfung mit eingerechnet. Für diesen Dienstposten war diese aber nicht Verwendungsvoraussetzung. Der BAV Gmunden gewährte die Beibehaltung der angerechneten Zeiten. Nun ist die genannte Mitarbeiterin zusätzlich mit einem Anteil von 20 % in GD 12 als Geschäftsstellenleiterin beschäftigt. Hier sind das Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie Managementkenntnisse und die Abfallberaterausbildung Verwendungsvoraussetzung. Die Mitarbeiterin verfügt über ein Studium in diesem Bereich, jedoch nicht über die Abfallberaterausbildung. Das Dienstverhältnis ist befristet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Geschäftsstellenleiter 100 % dieses Dienstpostens übernimmt. Diese Vorgehensweise wurde aufgrund des absolvierten Studiums und der langjährigen Arbeitspraxis der Mitarbeiterin als gerechtfertigt angesehen.

Empfehlung:

Ob die freiwillige Höherreihung nun als dauerhaft angesehen werden kann, ist mit der für dienstrechtliche Angelegenheiten der Bezirksabfallverbände zuständigen Direktion des Amtes der Oö. Landesregierung abzustimmen.

Zulagen, Dienstvergütung EDV

Für die Betreuung der EDV-Anlage in der Verwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Für das Jahr 2025 beträgt die Dienstvergütung ab 5 Bildschirmarbeitsplätzen 170,10 Euro. Sie wird einem Bediensteten, der in GD 14 und GD 18 beschäftigt ist, monatlich zuerkannt. Eine stichprobenartige Überprüfung der Lohnverrechnung ergab, dass vom BAV Gmunden keine ungerechtfertigten bzw. zu beanstandenden Zulagen gewährt wurden.

Sonderurlaub COVID19

Mit Beschluss der Sitzung des Verbandsvorstandes am 11. März 2021 gewährte dieser einer Mitarbeiterin einen Sonderurlaub zur Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder während der Einschränkungen des Schulbetriebes. Es wurde der bestehende Resturlaubsstand von 110,7 Stunden verdoppelt, also ein Sonderurlaub in der gleichen Höhe gewährt. Gemäß § 126 Abs. 1 Oö. GDG 2002 kann der Verbandsobmann (Vorsitzender) auf Ansuchen des Mitarbeitenden aus einem wichtigen persönlichen oder familiären Grund einen Sonderurlaub in der Höchstdauer von einer Woche im Jahr gewähren. Zusätzlich kann der Verbandsvorstand einen dieses Ausmaß übersteigenden Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von 3 Monaten auf begründetes Ansuchen bewilligen. Im Jahr 2021 nahm die Mitarbeiterin insgesamt 39 Stunden Sonderurlaub in Anspruch. Zum 31. Dezember 2021 wurden die verbliebenen 71,7 Stunden ordnungsgemäß vom Urlaubskontingent wieder in Abzug gebracht.

Urlaub

Die Urlaubsstände der Mitarbeitenden werden gemäß § 122 Oö. GDG 2002 halbjährlich auf möglichen Verfall geprüft. Die betroffenen Mitarbeitenden werden informiert und rechtzeitig aufgefordert die Stunden abzubauen. Die am 1. Jänner 2025 übertragenen Stundenkontingente bewegten sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Überstunden und Mehrleistungen

Es wurden im Betrachtungszeitraum im Jahr 2022 Beträge in Höhe 3.119,88 Euro für Mehrleistungen aus Vorperioden ausbezahlt. Diese Überstunden waren aufgrund von Umstrukturierungen in Verbindung mit der Pensionierung und Altersteilzeit von 3 Mitarbeitenden entstanden. Engpässe wurden vorübergehend durch Mehrleistungen ausgeglichen, erst 2023 konnte der Personalstand durch Neueinstellungen auf das jetzt erreichte Maß angehoben werden.

Dienstausbildung

Die Dienstausbildungen gemäß Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005 sind von den Beschäftigten des BAV Gmunden zu absolvieren. Dies ist auch in den Dienstverträgen vermerkt. Bis auf begründete Ausnahmen (Eintritt vor 01.07.2002 und Karenzierung) haben die Mitarbeitenden das Modul 1 und Modul 2 der Dienstausbildung bereits absolviert. Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005 wurde Modul 4 vom Geschäftsstellenleiter abgelegt.

Reinigung

Für die Reinigung der Verwaltungsräumlichkeiten ist eine Mitarbeiterin mit 20 % in GD 25 beschäftigt. Sie bekommt 20 % des Zuschlags zum erhöhten Grundgehalt gemäß § 193c Abs. 1 Z 3 Oö. GDG 2002 in Höhe von 16,96 Euro ausbezahlt.

Personalunterlagen

In den Personalakten waren die für die Prüfung benötigten Unterlagen vollständig und nachvollziehbar abgelegt.

Investitionen, Auftragsvergaben

Im Zeitraum von 2022 bis 2025 wurden keine investiven Einzelvorhaben geplant oder umgesetzt. Für allgemeine Investitionen sind in diesem Zeitraum rund 553.730 Euro ausbezahlt worden. Auszugsweise sind folgende Investitionen überprüft worden:

Stützmauer hinter der Sammelhalle im ASZ Bad Ischl

Ein vom BAV Gmunden für Planung und Ausschreibung beauftragtes Planungsbüro aus Ebensee hat 2 Angebote eingeholt und gemäß Vorstandsbeschluss vom 7. März 2024 den Auftrag in Höhe von 69.837 Euro an den Bestbieter vergeben. Aufgrund der unvorhergesehenen Situation mit einer ehemaligen Deponie auf dem Gelände des ASZ Bad Ischl wurde eine alternative Wandkonstruktion notwendig, was zu ca. 28 % Mehrkosten führte. Die Gesamtrechnungssumme betrug 89.392 Euro exkl. MwSt. Die Vorgehensweise wurde in der Vorstandssitzung am 16. Mai 2024 beschlossen.

Heizungstausch ASZ Altmünster, Gmunden, Laakirchen und St. Wolfgang

Für die geplanten Heizungsumstellungen holte der BAV Gmunden jeweils 2 bis 3 Angebote ein. Für die Arbeiten im ASZ Gmunden und Laakirchen wurde gemäß Beschluss in der Vorstandssitzung vom 22. Mai 2025 das zweitbeste Angebot von 3 angenommen. Dies ist durch die räumliche Nähe und die bisher schon langjährige Betreuung der Heizungsanlage im ASZ Laakirchen durch diese Firma begründet worden. Das betreffende Angebot war mit einer Auftragssumme von ca. 13.800 Euro knapp 10 % über dem des Bestbieters. Den Auftrag für den Heizungstausch in den ASZ St. Wolfgang und Altmünster bekam der jeweilige Bestbieter. Für alle Umbauarbeiten nahm der BAV Gmunden die Förderungen „Raus aus Öl und Gas“ in Anspruch.

Empfehlung:

Der BAV Gmunden hat künftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei anstehenden Investitionen den Bestbieter mit der Leistung zu beauftragen oder die Preise entsprechend nachzuverhandeln.

PV-Anlagen in den ASZ Laakirchen und Vorchdorf

Hier unterstützte die Klima- und Energie-Modellregion Traunstein den BAV Gmunden fachlich bei der Angebotseinholung. Es sind mehrere Anbieter zur Angebotslegung eingeladen worden, es sind jedoch nur 2 Angebote eingegangen. Der Bestbieter mit einer Angebotssumme von 88.157 Euro bzw. 46.548 Euro wurde gemäß Vorstandsbeschluss vom 14. Juni 2022 durch den Vorsitzenden beauftragt.

Geräteschuppen und Tor im ASZ Grünau

Ein Planungsbüro aus Ebensee wurde mit der Einreichplanung und Angebotseinholung beauftragt. Laut Vorstandsbeschluss vom 7. März 2024 ist eine Holzbaufirma aus Scharnstein als Bestbieter beauftragt worden. Aufgrund Verzögerungen bei der Genehmigung hat sich die Bauausführung auf 2025 verschoben. Zu diesem Zeitpunkt konnte der angebotene Nachlass nicht mehr gewährt werden und der verrechnete Preis liegt um ca. 6 % über dem im Angebot genannten Preis, jedoch wäre auf Nachfrage durch den BAV Gmunden auch der Preis beim Bestbieter inzwischen gestiegen gewesen.

Abfallsammlung

Altstoffsammelzentren

Entsorgungskosten

Die Verwertung und der Transport der meisten im ASZ gesammelten Stoffe erfolgt über das OÖ. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH (Oö. LAVU GmbH), an dem alle oberösterreichischen Bezirksabfallverbände beteiligt sind. Lediglich der Transport und die Verwertung von Polyolefinen (Hartkunststoffe), Kartonagen und Bauschutt werden vom BAV Gmunden direkt vergeben. Stichprobenartig ist die Auftragsvergabe für den Transport von Karton aus den ASZ geprüft worden. Im Jahr 2019 wurde für 7 Gemeinden im Norden des Bezirkes ein öffentliches EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt, welches die Sammlung ab 2020 mit einer Befristung auf 5 Jahre und 2 Verlängerungsoptionen von je 2 Jahren vertraglich regelte. In den anderen Gemeinden bestehen langjährige Vereinbarungen mit regionalen Partnern, da diese aber preislich günstiger ausfallen als die 2019 ausgeschriebenen Verträge, sind diese so belassen worden.

Personalkosten

Die Personalkosten in den ASZ sind von 2022 bis zum Voranschlag 2025 um 40,6 % gestiegen. Laut Erklärung durch den BAV Gmunden ist bei der Planung der Kosten im Voranschlag 2024 und dann als Folge daraus auch im Voranschlag 2025 ein Fehler in der Berechnung unterlaufen. Die Aufwände waren im Jahr 2025 geringer ausgefallen als veranschlagt. Die Steigerung der Personalkosten von 2022 bis 2025 (vorläufige Rechnungsdaten, nicht Voranschlagsdaten) betrug somit ca. 26 %. Diese Erhöhung ist nachvollziehbar durch die Steigerung der von der Oö. LAVU GmbH verrechneten Stundensätze von 31,16 auf 39,16 Euro.

Gegenüberstellung Öffnungszeiten, Sammelmengen und Personalkosten

	Öffnungszeiten in Stunden je Woche	Mitarbeiter- Stunden je Woche	Mitarbeiter je geöffnete Stunde	kg je Stunde geöffnet	kg je Stunde je MA	Sammel- menge gesamt in kg	Kosten Personal in Euro	Kosten Personal je Tonne
ASZ Gmunden	49	196	4,0	2655	664	6.765.247	383.686	56,71
ASZ Bad Ischl	45	163	3,6	2427	669	5.680.101	317.276	55,86
ASZ Ebensee	20	62	3,1	2590	841	2.693.476	119.828	44,49
ASZ Laakirchen	28	88	3,1	1487	475	2.164.657	171.949	79,43
ASZ Altmünster	24	72	3,0	1498	503	1.868.972	139.277	74,52
ASZ Vorchdorf	22	44	2,0	1388	694	1.588.314	86.669	54,57
ASZ Scharnstein	15,6	46	2,9	1422	487	1.153.719	88.404	76,63
ASZ Gosau	6	16	2,6	2767	1.056	863.335	31.714	36,73
ASZ St. Wolfgang	8	24	3,0	1965	657	817.247	46.103	56,41
ASZ Grünau	7	16	2,2	1220	547	444.244	31.892	71,79
ASZ Hallstadt	5	8	1,6	1700	1.090	441.897	14.971	33,88
ASZ Obertraun	3	8	2,5	2638	1.055	411.529	14.448	35,11
ASZ Kirchham	5,3	12	2,2	1232	563	339.528	22.400	65,97

Bei den ASZ mit geringer Anzahl an Öffnungsstunden und relativ geringen Sammelmengen bestehen besondere Gründe für diese kleinen Einheiten. In den betreffenden Orten ist beispielsweise eine Haussammlung aus geografischen Gründen nicht flächendeckend möglich. Die Mengen und Öffnungszeiten sind hier nicht mit anderen größeren Einheiten in Relation vergleichbar. Es werden dort teilweise auch Restabfallmengen im ASZ gesammelt,

die in anderen Gebieten zu 100 % beim Haushalt abgeholt werden. Die ASZ wurden nach Mengen absteigend sortiert und die Kosten für Personal je Tonne Sammelmenge ermittelt.

Die relativ großzügigen Öffnungszeiten der beiden ASZ in Laakirchen und Altmünster sind laut Auskunft des BAV Gmunden darauf zurückzuführen, dass dies eine Entlastung für das bereits überlastete ASZ Gmunden bringen soll. Auffallend sind zusätzlich die höheren Personalkosten in den ASZ Laakirchen und Altmünster je Tonne Sammelmaterial. Im Verhältnis zu den geringeren Sammelmengen sind hier trotzdem durchschnittlich 3 Mitarbeitende beschäftigt. Die Sammelmenge je Mitarbeiter*in und Stunde ist um 31 % (ASZ Altmünster) und um 34 % (ASZ Laakirchen) geringer als im Durchschnitt bei den 3 mengenmäßig größten ASZ. Der BAV Gmunden informiert im Rahmen der Gebarungsüberprüfung auch darüber, dass die Bürger, die die unterschiedlichen ASZ frequentieren, nicht im gleichen Maße selbständig trennen, diese Verhaltensweisen seien historisch gewachsen.

Empfehlung:

Der BAV Gmunden soll die Öffnungszeiten und den Personaleinsatz in den ASZ anhand der statistischen Daten (nach Implementierung auch die Daten aus der Kostenrechnung, siehe Empfehlung auf Seite 33) einer Prüfung auf Wirtschaftlichkeit unterziehen. Insbesondere sind die Öffnungszeiten, der Personaleinsatz und die Personalkosten der ASZ Laakirchen und ASZ Altmünster genauer zu analysieren und gegebenenfalls Änderungen im Sinne der Sparsamkeit vorzunehmen. Der BAV Gmunden sollte sich Maßnahmen und Abläufe überlegen, um das Personal in einzelnen ASZ zu entlasten und dafür zu sorgen, dass die Bürger in der Trennung mehr Selbständigkeit erlangen.

Haussammlung Altpapier

Sammlung Altpapier

Die Altpapiersammlung in den Gemeinden Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gosau und St. Wolfgang wurden mittels ordnungsgemäßer Ausschreibung durch ein Anwaltsbüro im Oberschwabenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 neu vergeben. Es gingen 7 Angebote ein, die Bewertung erfolgte nach festgelegten Kriterien und die Aufträge wurden an die Bestbieter erteilt. Schon länger bestehende Verträge mit Indexanpassungen für andere Gemeinden sind im Zuge dieser Ausschreibung mit den neu vorgelegten Angeboten verglichen und für angemessen befunden worden.

Die Sammlung der Altpapiermengen beim Haushalt erfolgt im Bezirk Gmunden flächendeckend im 4-Wochen-Rhythmus. In einigen Bezirken Oberösterreichs wird der bisher angewandte 6-Wochen-Rhythmus bereits auf 8 Wochen ausgedehnt. Im Bezirk Gmunden gibt es jedoch teilweise aus platztechnischen Gründen in manchen ASZ nicht ausreichend Ressourcen für eine umfangreiche Sammlung von Verpackungskarton. Aus diesem Grund wurde vermehrt auf die Haussammlung gesetzt und der 4-Wochen-Intervall so beibehalten.

Empfehlung:

Der BAV Gmunden soll vor einer Vertragsverlängerung oder neuerlichen Ausschreibung der Altpapier-Sammlung beim Haushalt die angefallenen Mengen analysieren und ermitteln, ob eine Abholung im 4-Wochen-Rhythmus (noch) wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Verwertung Altpapier

Für die Verwertung des gesammelten Altpapiers hat der BAV Gmunden Angebote eingeholt und daraufhin die bestehenden Verträge gekündigt. Gemäß Angebotseinholung und Vergabe an den Bestbieter geht nun die gesamte Menge aus dem Bezirk an den neuen Vertragspartner. In der Vorstandssitzung am 5. September 2025 wurde die neue vertragliche Regelung beschlossen. Die Zahlung für die Altpapierlieferung an den vereinbarten Abgabeort in Laakirchen richtet sich nach dem Index des Großhandelsverkaufspreises für Altpapier des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden für gemischtes Altpapier des jeweiligen Vormonats. Es ist ein Aufschlag von 40 Euro je Tonne vereinbart worden, dieser steigt mit einer eventuellen Vertragsverlängerung im Jahr 2029 bzw. 2032 um 5 Euro an. Es wurde ein Mindesterloß von 40 Euro und ein Maximalerloß von 150 Euro vertraglich geregelt.

Haussammlung Restabfall

Transport Restabfall

Der BAV Gmunden organisiert für 11 von 20 Gemeinden im Verbandsgebiet die Entleerung der Restabfalltonnen. Ab dem Jahr 2012 wurden im Rahmen eines Reformprojektes neue Sammlerverträge mit den Entsorgerunternehmen abgeschlossen. Der BAV Gmunden hat für die betreffenden Gemeinden die Sammlung ausgeschrieben und die Verträge abgeschlossen. Es handelte sich hier um Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich. Die Verträge gelten bis heute (Vereinbarung vom 1. Oktober 2020 über die jährliche automatische Verlängerung) mit den jeweils vereinbarten Preisanpassungen basierend auf dem Verbraucherpreisindex, Indexveränderungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt. Die Verrechnung erfolgt in der Form, dass für das folgende Jahr die Kosten kalkuliert werden und den Gemeinden ein monatlicher Anteil als Akonto vorgeschrieben wird. Mit dieser Vorgehensweise ist die laufende Liquidität gegeben und der Arbeitsaufwand konnte reduziert werden. Zu Beginn des folgenden Jahres werden die Vorjahresmengen und -kosten aufgerollt und ein entstandener Differenzbetrag gegengerechnet.

Bei den jeweiligen Vertragsverlängerungen wurde kein aktiver Preisvergleich vorgenommen. Es kommt jedoch vor, dass andere Unternehmen aus eigener Initiative ein Gegenangebot an die betreffende Gemeinde richten. Teilweise war es möglich, die Preise späterer Ausschreibungen mit jenen älterer Verträge zu vergleichen. Ein direkter Vergleich der Transportpreise zwischen Gemeinden ist jedoch nicht möglich, da sich die Berechnungsgrundlagen aufgrund unterschiedlicher Siedlungsstrukturen unterscheiden. In dicht besiedelten Regionen gelten andere Rahmenbedingungen als in ländlichen Gebieten. Daher liegen seit Abschluss der Verträge im Jahr 2012 sowie in den Folgejahren keine aussagekräftigen Preisvergleiche vor.

Empfehlung:

Die aktuellen Preise für die Entleerung der Restabfalltonnen beim Haushalt, die teilweise vor länger als 10 Jahren vertraglich vereinbart wurden und seitdem gemäß Index gestiegen sind, sollten regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird als angemessen erachtet.

Behandlung Restabfall

Bei der Verrechnung der Restabfallbehandlung gilt die gleiche Vorgehensweise für alle Gemeinden im Verbandsgebiet. Die OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH (BAVA), an der alle Bezirksabfallverbände mit einem bestimmten Anteil beteiligt sind, verhandelt die Preise für das kommende Jahr für alle Bezirke. Die Mengen werden aufgrund Vorjahreswerten hochgerechnet und die Gemeinden nach Bekanntgabe der neuen Preise durch die BAVA über die voraussichtlichen Kosten im folgenden Jahr informiert. Der monatliche Anteil wird den Gemeinden als Akonto vorgeschrieben und im folgenden Jahr nach einer Aufrollung ein etwaiger Differenzbetrag gegengerechnet. Der BAV Gmunden hat hier eine wirtschaftliche und effiziente Vorgehensweise gewählt. Um personelle Ressourcen zu schonen und Kosten zu sparen, wird nicht monatlich, sondern jährlich detailliert abgerechnet. Die jährliche Abrechnung ist auch für die Gemeinden so ausreichend.

Insgesamt ist die Position „Restabfall“ über den Beobachtungszeitraum ab 2022 ausgeglichen, den Gemeinden werden die anfallenden Kosten mengenbezogen weiterverrechnet. Der Erlös aus Verträgen mit den Haushalts- Sammel- und Verwertungssystemen (HSVS) für die Mitsammlung von Verpackungen über die Restabfallsammlung verbleibt jeweils beim BAV Gmunden und stützt so den Abfallwirtschaftsbeitrag.

Sammlung Leicht- und Glasverpackungen

Regelungen betreffend Verpackungssammlung sind Bundessache, entsprechende Normen finden sich im AWG 2002 sowie der Verpackungsverordnung 2014. Für den Landesgesetzgeber gibt es keine Regelungskompetenz, weshalb auch die Gemeinde keine Zuständigkeit zur Sammlung von Verpackungen hat. Diese können daher auch kein Regelungsgegenstand der Abfallordnung und der Abfallgebührenordnung sein. Aus diesem Grund wurde die Sammlung von Leichtverpackungen und Glasverpackungen bei dieser Prüfung nicht näher betrachtet.

Haussammlung Bioabfall

Transport Bioabfall

Hier gilt für die Transportverträge das gleiche wie bei der Restabfallsammlung. Für einige Gemeinden wurde die Ausschreibung und Vertragserrichtung vom BAV Gmunden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Abrechnung wird nach dem gleichen Verfahren wie bei der Restabfallsammlung durchgeführt.

Empfehlung:

Die aktuellen Preise für die Entleerung der Bioabfalltonnen beim Haushalt, die teilweise vor länger als 10 Jahren vertraglich vereinbart wurden und seitdem gemäß Index gestiegen sind, sollten vom BAV Gmunden regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird als angemessen erachtet.

Behandlung Bioabfall

Für die Behandlung des beim Haushalt gesammelten Bioabfalles gibt es je nach Gebiet lokale Kompostieranlagen, die die Behandlung übernehmen. Mit den ortsansässigen Kompostierbetrieben wurden die von der ARGE Kompost und Biogas Österreich bekannt gegebenen Übernahmepreise vereinbart. Diese werden jährlich festgelegt, für das Jahr 2025 waren das 69,00 Euro je Tonne angelieferten Materials. Es kommt zusätzlich ein Betrag von 17,59 Euro für die Sortierung des Materials zur Verrechnung. Grund ist hier ein hoher Anteil an Fehlwürfen, der bei den Kompostieranlagen zu Problemen führt und eine manuelle Nachbearbeitung nötig macht.

Für Gemeinden, wo es aus Kapazitätsgründen keinen Abnahmevertrag direkt mit einer Kompostieranlage gibt, wurde eine Vereinbarung mit einem heimischen Entsorgungsunternehmen abgeschlossen. Hier beläuft sich der Preis für die Behandlung im Jahr 2025 auf 122,80 Euro je Tonne. Da im Bezirk oder in angrenzenden Gemeinden keine Kapazitäten für diese Mengen vorhanden sind, kommen hier zusätzliche Logistikkosten zum Tragen. Das Biotonnenmaterial wird im Bezirk nur zwischengelagert (Umladestation in St. Wolfgang) und vom Unternehmen weiter zu entfernteren Kompostieranlagen transportiert, die dem Entsorger Kapazitäten zur Verfügung stellen können. Der BAV Gmunden hat bereits versucht, Erweiterungen an Kapazitäten bei bestehenden Anlagen oder durch Neuerrichtung einer Anlage zu erreichen. Dies ist aber bisher an geeigneten Flächen oder Genehmigungen gescheitert.

Empfehlung:

Der BAV Gmunden soll weiterhin versuchen für die Behandlung des Biotonnenmaterials zu einer günstigeren Lösung zu kommen und freie Ressourcen bei Kompostieranlagen mit Abnahmeverträgen zur Kostensenkung in Anspruch nehmen. Es soll ferner geprüft werden, ob ein Teil der Mengen eigenständig vergeben werden kann und ob dies trotz zusätzlicher Logistikkosten günstiger wäre als die Überlassung der gesamten freien Menge an den derzeitigen Vertragspartner.

Weitere Feststellungen

Rechnungslauf, Zahlungsvollzug, Kassenführer

Die Rechnungsbelege werden beim BAV Gmunden elektronisch abgelegt. Die rechnerische Prüfung erledigen 2 Mitarbeiterinnen aus der Buchhaltung, die sachliche Prüfung der Geschäftsstellenleiter oder dessen Vertretung, die Freigabe der Buchungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Berechtigung, Zahlungen im elektronischen Banksystem freizugeben, haben 4 Mitarbeitende (2 aus der Buchhaltung und 2 aus der Abfallberatung) jeweils unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips. Der Kassenführer ist jedoch in die Zahlung nicht involviert und hat auch keine Zeichnungsberechtigung.

Anordnung zur Rechtmäßigkeit:

Laut § 21 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung gilt sinngemäß, wenn der Verband mit mehreren Bediensteten besetzt ist, so sind die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen. Gemäß § 34 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind außerdem bei gegebenen personellen Voraussetzungen die Überweisungsaufträge jeweils von der Kassenführerin bzw. vom Kassenführer und einer bzw. einem hierzu ermächtigten Bediensteten gemeinsam zu unterfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit 2 Kassenführerinnen oder Kassenführer zu bestellen, die sich – wenn nötig – vertreten können. Der BAV Gmunden hat diese Vorgehensweise unverzüglich umzusetzen, und den Kassenführer bzw. seine Vertretung in den Zahlungsvollzug einzubeziehen.

Behältermanagement

Der BAV Gmunden bietet den Gemeinden auf dem Gebiet des Behältermanagement ein umfassendes Angebot. Der Leistungsumfang reicht von Tonnenbeschaffung, Tonnenbevorratung, Auslieferung mit eigenem LKW bis zu Vermietung der Behälter. Der Mietpreis wurde so gewählt, dass diese Position in Summe kostendeckend geführt werden kann. Die Kostendeckung wurde bei Erstellung des Voranschlages 2026 durch den Geschäftsstellenleiter kontrolliert und sichergestellt.

Der BAV Gmunden beteiligt sich an dem Pilotprojekt der Digitalisierung des Behältermanagements, welches durch das Land Oberösterreich entsprechend gefördert wird. Die Beteiligung an diesem Projekt wurde in der Vorstandssitzung am 6. März 2025 beschlossen. Es soll eine bestimmte Anzahl von Abfalltonnen mit Computerchips ausgestattet werden, sodass sie digital erfasst werden können. Hierfür sind ab dem Voranschlag 2025 jährlich 25.000 Euro angesetzt.

Versicherungen

Es liegen Verträge für Gewerbeversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, sowie Versicherungen für einen PKW und einen LKW vor. Die Versicherungen betreffend ASZ werden von der Oö. LAVU GmbH für alle ASZ im Bezirk abgeschlossen und als Gesamtpaket vorgeschrieben. Gewerbliche Versicherungen wurden für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen.

Empfehlung:

Für die Betriebsversicherungen sollten vor Ablauf der Laufzeit zumindest 3 Vergleichsangebote über einen unabhängigen Dritten eingeholt werden. Der aus dem Vergleich zwischen Prämie und Deckungsumfang hervorgehende Bestbieter ist danach mit der Versicherung zu betrauen. Versicherungsverträge sollten künftig nur mehr mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden.

Die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen für den LKW Citroen Jumper wurde 2021 neu abgeschlossen, jene für den PKW Opel Combo Electric im Jahr 2025 von einem alten Vertrag übergeführt auf das neue Fahrzeug übertragen.

Empfehlung:

Versicherungen für Fahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und mittels Angebotseinholung Prämien zu vergleichen, ebenso bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges.

Bankspesen, Zinsen

Im Beobachtungszeitraum 2022 bis 2024 sind für Bankspesen durchschnittlich ca. 1.400 Euro aufgewendet worden. An Habenzinsen wurden in diesen 3 Jahren insgesamt 187.659 Euro eingenommen (von diesem Betrag wird noch die gesetzliche Kapitalertragssteuer von 25 % abgezogen). Für das Jahr 2024 bedeutet dies bei einem gesamten Stand an Zahlungsmittelreserven und liquiden Mitteln in der Höhe von ca. 3,2 Millionen Euro eine Durchschnittsverzinsung von 2,93 % per anno. Es kann ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang bei den Bankgeschäften bestätigt werden.

Verfüegungsmittel, Freiwillige Ausgaben

Die auf Konto 1/070000-729000 veranschlagten Verfügungsmittel wurden im Zeitraum von 2022 bis 2024 jeweils nicht ausgeschöpft. Folgende Beträge wurden veranschlagt bzw. ausgegeben:

	2022	2023	2024	2025
Voranschlag	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
Rechnungsabschluss	2.932,47	4.651,57	5.779,72	

Repräsentationsausgaben wurden in diesem Zeitraum zwar mit 1.000 Euro budgetiert, aber keine Ausgaben getätigt. Es gibt jedoch ein weiteres Konto mit der Bezeichnung „Sonstige Ausgaben im Funktionärsbereich“ (1/000000-728000). Hier wurden 2023 und 2025 Kosten für Bildungsreisen des Vorsitzenden verbucht, obwohl das Budget dort nicht in diesem Ausmaß vorgesehen war.

Anordnung zur Rechtmäßigkeit:

Ausgaben für geplante Bildungs- oder Dienstreisen müssen im Voranschlag berücksichtigt werden.

Kostenrechnung

Die Informationen betreffend Kostenrechnung werden bei der Buchung automatisch miterfasst. Es werden jedoch vom BAV Gmunden nach einer Information durch den OÖ. Landesabfallverband die Daten nicht mehr manuell in das Kostenrechnungsprogramm eingespielt. Aktuell wird die Kostenrechnung für alle Bezirksabfallverbände durch die Oö. LAVU GmbH neu erarbeitet. Hier sollen künftig die Daten automatisch aus dem Buchhaltungsprogramm eingespielt werden. Aktuell läuft ein von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft gefördertes Projekt des OÖ. Landesabfallverbandes, ein Endbericht dazu sollte im Oktober 2026 vorliegen.

Empfehlung:

Der BAV Gmunden soll die Möglichkeiten der Kostenrechnung nutzen und die nötigen Daten (wieder) in das bereitgestellte System einspielen bzw. sobald möglich eine automatisierte Durchführung in Anspruch nehmen.

Schlussbemerkung

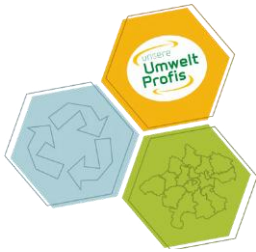
Die Zusammenarbeit während der Prüfung verlief in jeder Hinsicht vorbildlich. Alle erforderlichen Unterlagen wurden zeitgerecht und vollständig vorgelegt und sämtliche Auskünfte rasch und vollumfänglich erteilt. Über das vom BAV Gmunden bereitgestellte Notebook konnte direkt und problemlos Einsicht in die Buchführungsdaten sowie die zugehörigen Belege genommen werden.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAV Gmunden wird für ihre konstruktive und kooperative Unterstützung während der gesamten Prüfung ausdrücklich Dank ausgesprochen. Die stets zeitnahe und umfassende Beantwortung der Anfragen trug wesentlich zu einem reibungslosen Ablauf der Prüfung bei.

Die Schlusspräsentation dieses Prüfungsberichtes fand am 9. Juli 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsstellenleiter und seiner Vertretung die im Bericht getroffenen Feststellungen zur Kenntnis.

Linz, 20. August 2026

Mag. Jürgen Frank
Leitung der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht



BAV Gmunden, Dr. Rasper Straße 15, 4802 Ebensee

Amt der OÖ. Landesregierung,
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz
auwr.post@ooe.gv.at

06.08.2026

Stellungnahme zum Bericht über die Gebarungsprüfung

Zu den Empfehlungen sowie Anordnungen zur Rechtmäßigkeit laut vorläufigem Prüfbericht vom Juni 2026 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 12), Vorsitzender

Die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung wird künftig wie vorgegeben jährlich der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies wurde in den vergangenen Jahren verabsäumt da kein Anlass zur Änderung der ursprünglich beschlossenen Höhe gegeben war. Es wird dabei festgehalten, dass während in den meisten BAVs die Aufwandsentschädigung im vollen Ausmaß gemäß Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung festgelegt ist, diese für den Vorsitzenden des BAV Gmunden aktuell nur mit 80% davon festgelegt ist.

2. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 12), Vorsitzender

Die aktuelle Regelung von 0,5 % wurde im Zuge einer gemeinsam für alle OÖ BAVs von einer Arbeitsgruppe der BAVs im Jahr 2016 erstellt und an das Land OÖ (AUWR) zur Durchsicht übermittelten Vorlage festgelegt und folglich auch so vom BAV Gmunden umgesetzt. Die aktuelle Geschäftsordnung wird entsprechend korrigiert und darüber hinaus auf Aktualität überprüft und soll der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anmerkung: Bei einem Volumen der jährlichen ordentlichen Einnahmen von rund € 10.000.000,- entsprechen 0,5 % einer Anordnungsbefugnis von € 50.000,-. Bei der Anwendung von 0,05 % lt. Gemeindeordnung beträgt die Anordnungsbefugnis für den Vorsitzenden nur € 5.000,-. Um die kurzfristige Handlungsfähigkeit insb. betreffend Auftragsvergaben in der Sammlung/Logistik und Verwertung von Abfällen im laufenden Betrieb sicherzustellen erscheint es sinnvoll, die Anordnungsbefugnis für den Vorsitzenden auf ein höheres Ausmaß (Mit entsprechender Berichtspflicht an den Vorstand) von der Verbandsversammlung festsetzen zu können.

3. Empfehlung (Seite 19), Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Bei der Erstellung des MFP wurde bislang auf Ausgeglichenheit im Finanzierungshaushalt geachtet. Zukünftig wird dabei auch auf die Ausgeglichenheit im Ergebnishaushalt so weit als möglich Rücksicht genommen.

4. Empfehlung (Seite 22), Personal

Der Ursprung der wesentlichen Überschreitung bei einem Mitarbeiter der Abfallberatung geht auf die Betreuung der ASZ insbesondere auch im Hinblick auf Neuregelungen und Sammlungsänderungen im Jahr 2024 zurück. Nach einem Mitarbeitergespräch konnte bereits bis Ende 2025 das Ausmaß der Überschreitung wesentlich verringert werden. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass sich bis Ende 2027 wieder alle Zeitguthaben im vereinbarten Gleitzeitrahmen befinden.

5. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 23), Personal

Die betroffene Mitarbeiterin ist seit dem Ende der Befristung (April 2026) nicht mehr beim BAV Gmunden tätig. Für die nächste anstehende Stellenausschreibung (Karenzvertretung) wurde bereits im Vorfeld der Ausschreibung auf die entsprechend korrekten Einstufungsmöglichkeiten geachtet.

6. Empfehlung (Seite 23), Personal

Aufgrund der legitimen Einstufung der Mitarbeiterin für 20% in GD12 seit Dezember 2024 wird nunmehr die Anerkennung der Zeit zur Erreichung der Reifeprüfung als gerechtfertigt angesehen. Darüber hinaus wurde (vor Vorliegen des vorläufigen Abschlussberichts) in der Vorstandssitzung vom 21. Mai 2026 erneut die freiwillige Höherreihung für weitere 5 Jahre beschlossen.

7. Empfehlung (Seite 25), Investitionen:

Bei dem betroffenen Auftrag wurde im Zuge der Vergabeentscheidung im Vorstand neben dem angebotenen Preis auch der erfahrungsgemäß zu erwartende Wartungs- und Reparaturaufwand berücksichtigt, weshalb bei knappem Preisunterschied die Entscheidung zu Gunsten des ortsansässigen Anbieters, welcher auch den betreffenden Standort hinsichtlich der alten Heizungsanlage betreut hatte, ausfiel. Es wird künftig darauf geachtet, dass bei Vergabeentscheidungen mit mehreren Kriterien (Bestbieterauswahl anstelle Billigstbieter) diese auch nachvollziehbar in den entsprechenden Bewertungsunterlagen bzw. im Protokoll der Beschlussfassung dokumentiert sind.

8. Empfehlung (Seite 27), Altstoffsammelzentren

Eine erste nähere Betrachtung des Personaleinsatzes nach Menge und Öffnungszeiten wurde bereits vertiefend in einer Vorstandsklausur im März 2026 durchgeführt. Dabei wurde auch festgestellt, dass im OÖ Vergleich mit den BAVs sowohl die Gesamtöffnungszeiten / To Sammelmenge sowie die Gesamtarbeitszeit / To Sammelmenge unauffällig im Durchschnitt liegen. Der Vergleich zwischen den ASZ im Bezirk ist auch von regionalen Umständen geprägt. Das ASZ Gmunden war 2025 mit 639 kg/h im regionalen und überregionalen Vergleich aufgrund des verhältnismäßig hohen Einzugsgebiets das effizienteste ASZ in OÖ bei der Betrachtung der Sammelleistung pro h Arbeitszeit ohne Grünabfälle. Das ASZ Laakirchen liegt in dieser Hinsicht im OÖ Durchschnitt mit 466 kg, das ASZ Altmünster im

unteren Drittel mit 352 kg. Das ASZ Gmunden trägt mit entsprechend im Verhältnis kleiner Besetzung die Hauptlast des Einzugsgebiets im Großraum Gmunden. Dabei werden Spitzenwerte von bis zu 150 Einfahrten pro Stunde verzeichnet. Insbesondere das ASZ Altmünster hat in Relation zu den angelieferten Sammelmengen großzügige Öffnungszeiten. Diese erscheinen notwendig um den Anlieferdruck auf das zentral gelegene, 5 ½ Tage die Woche aber im Verhältnis der Grundfläche relativ kleine ASZ Gmunden nicht noch weiter zu erhöhen. Im Gegenzug wäre für einen nachhaltigen ordentlichen Betrieb des ASZ Gmunden nach Möglichkeit sogar eine Entlastung durch entsprechend attraktive Angebote der nächstgelegenen ASZ Altmünster und Laakirchen zu prüfen. Parallel dazu bemüht sich der BAV Gmunden gemeinsam mit den Standortgemeinden im Raum Gmunden bereits seit Jahren um eine Standortsuche für ein dem Einzugsgebiet und Mengenanfall entsprechend großes ASZ anstelle des bisherigen Standortes in Gmunden errichten zu können. Um das konkrete Ausmaß der angebotenen Öffnungszeiten sowie der personellen Besetzung der ASZ in Zukunft nach den Bedürfnissen im Einzugsgebiet sowie wirtschaftlichen und zweckmäßigen Grundsätzen detaillierter festlegen zu können, wurde die Anschaffung von entsprechenden Systemen zur laufenden Erhebung und Dokumentation der Besucherfrequenz für diese Standorte begonnen.

9. Empfehlung (Seite 28), Sammlung Altpapier

Im Rahmen der letzten Ausschreibung der Sammlung von Altpapier in 5 Gemeinden des Bezirks ab 2025 wurde insbesondere auch die Intervallfrage im Vorstand des BAV Gmunden im Vorfeld behandelt. Für die Entscheidungsfindung waren folgende Erkenntnisse ausschlaggebend:

- Dass das 4-wöchentliche Intervall und die dementsprechende Behälterausstattung zu einem wesentlichen Anteil bereits seit den 1990er Jahren im Bezirk aufgebaut wurde, dieses Intervall bislang auch einheitlich für alle Siedlungsstrukturen im Bezirk (Einfamilienhäuser bis Wohnhausanlagen; ländliche und städtische Standorte) angeboten wurde (ohne Zwischenentleerungen in bestimmten Bereichen). Es bestand der politische Wunsch weiterhin die Sammlung im einheitlichen Intervall für alle Liegenschaften durchführen zu können.
- Dass eine Verlängerung des Intervalls folgende Auswirkungen hätte:
 - Erhöhter Anlieferdruck von Papierverpackungen und Kartonagen über die Miterfassungsmöglichkeiten in der Altpapiertonne hinaus bei den ASZ. Insbesondere bei den beiden ASZ welche den wesentlichen Anteil der Zentralräume im Bezirk (Großraum Gmunden und Bad Ischl/Bad Goisern) erscheint eine zusätzliche vorsätzliche Erhöhung des Anlieferdrucks (insbesondere der täglichen Anzahl der täglichen Anlieferer) in der derzeitigen räumlichen Situation nicht zweckmäßig.
 - Erhöhter individueller Vorlager- und Transportaufwand für die einzelnen Liegenschaftsbesitzer von Papierverpackungen und Kartonagen zu den ASZ.
- Vorab geschätztes (theoretisches) Einsparungspotential von € 1,- bis 2,- pro Einwohner und Jahr durch Intervallverlängerung auf 6- oder 8-wöchentlich erschien nicht verhältnismäßig im Vergleich zu den beschriebenen Auswirkungen. Im Falle einer allgemeinen Intervallverlängerung wäre auch eine Abgrenzung des Angebots zu einem verkürzten Intervall (idealerweise 2-wöchentlich) und entsprechender

Reduzierung des Behälterstands bei den betroffenen Wohnhausanlagen notwendig/sinnvoll geworden.

Eine Neubewertung dieser Intervallfragen wird auch im Rahmen zukünftig notwendiger Vergabeverfahren wieder durchgeführt. Da im Rahmen der Bestimmungen zur Verpackungssammlung gem. Ö AWG 2002 und Ö VerpackungsVO 2014 gemäß dem jeweils vertraglich festgelegten Verpackungsanteil die Sammlungskosten zu einem sehr großen Anteil von den dafür zuständigen Sammel- und Verwertungssystemen getragen werden, ist eine Diskussion darüber auch von dieser Seite zu erwarten.

10. Empfehlung (Seit 29), Transport Restabfall

Der BAV wird darauf achten, die Verträge auch weiterhin, insbesondere durch Marktbeobachtung im Zuge von Neuausschreibungen in anderen Regionen, regelmäßig zumindest alle 5 Jahre auf Angemessenheit zu überprüfen. Neuausschreibungen erscheinen nur bei der Aussicht auf ein wesentliches Einsparungspotential als zweckmäßig, da der Aufwand für ein Vergabeverfahren und der Aufwand für die erfahrungsgemäßen Folgen eines Anbieterwechsels ebenfalls erheblich sind.

11. Empfehlung (Seit 31), Transport Bioabfall

Der BAV wird darauf achten, die Verträge auch weiterhin, insbesondere durch Marktbeobachtung im Zuge von Neuausschreibungen in anderen Regionen, regelmäßig zumindest alle 5 Jahre auf Angemessenheit zu überprüfen. Neuausschreibungen erscheinen nur bei der Aussicht auf ein wesentliches Einsparungspotential als zweckmäßig, da der Aufwand für ein Vergabeverfahren und der Aufwand für die erfahrungsgemäßen Folgen eines Anbieterwechsels ebenfalls erheblich sind.

12. Empfehlung (Seite 31), Behandlung Bioabfall

Für die betroffenen Mengen aus dem Süden des Bezirks (insb. Gemeindegebiete Bad Ischl, Bad Goisern und St. Wolfgang) steht seit vielen Jahren keine Kompostanlage mit entsprechenden Kapazitäten zur Direktanlieferung im Rahmen der Sammeltouren zur Verfügung. Eine laufende Standort- und Betreibersuche in dieser Region brachte diesbezüglich bislang kein Ergebnis. Der BAV ist laufend bemüht im Rahmen der Möglichkeiten der im Norden des Bezirks vorhandenen regionalen Kompostanlagen deren Behandlungskapazitäten zu erweitern. Darüber hinaus laufen auch in diesem Bereich mittlerweile erhöhte Bemühungen auch neue Betreiber/Standorte für die Behandlung der im Bezirk anfallenden Biotonnenabfälle zu gewinnen.

13. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 32), Kassenführer

Es herrschte bislang im BAV Gmunden die Rechtsansicht vor, dass der zum Kassenführer bestellte Geschäftsstellenleiter nicht in die Durchführung der Überweisungsaufträge eingebunden sein darf. Eine entsprechende Vorgangsweise zur Einbeziehung des Geschäftsstellenleiters als Kassenführer (und die Bestellung einer zweiten Kassenführung zur Vertretung) wird ehestmöglich umgesetzt.

14. Empfehlung (Seite 33), Versicherungen

Es wird in Zukunft auf die vorgegebenen Empfehlungen zur Laufzeit und Angebotseinholung Rücksicht genommen.

15. Empfehlung (Seite 33), Versicherungen

Es wird in Zukunft auf die vorgegebene Empfehlung zur Angebotseinholung Rücksicht genommen.

16. Anordnung zur Rechtmäßigkeit (Seite 33), Verfügungsmittel

Ausgaben für geplante Bildungs- und Dienstreisen werden künftig (sofern sie rechtzeitig bekannt und eingeplant sind) im Voranschlag berücksichtigt. Um einzelne Ausgaben in diesem Bereich nachvollziehbarer in künftigen Voranschlägen erfassen zu können, sollen jederzeit erkennbare mögliche Anlässe im folgenden Haushaltsjahr unmittelbar für die Berücksichtigung bei der Voranschlagserstellung dokumentiert werden.

Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erscheint in Relation zu Abweichungen in den Bereichen der Entsorgungskosten und Stofferlösen gemäß den unvorhersehbaren und unplanbaren Marktschwankungen als nicht verhältnismäßig.

17. Empfehlung (Seite 34), Kostenrechnung

Der BAV Gmunden beteiligte sich grundsätzlich seit der Entwicklung an der Datenbereitstellung für das überregional entwickelte Kostenrechnungssystem. Da die Berichte aus diesem System aufgrund der unvermeidbaren Unschärfen in den berechneten Ergebnissen pro Abfallgruppe durch die Schwierigkeit einer sachlich und faktisch korrekten Arbeitszeitzuordnung mit äußerster Vorsicht zu interpretieren sind, und für die abfallwirtschaftlichen Entscheidungsprozesse darüber hinaus die Strukturen der Entsorgungs-/Verwertungs- und Logistikkosten und Sammelmengen ausreichend dokumentiert und statistisch aufbereitet sind, spielten diese Berichte bislang in der Geschäftstätigkeit des BAV nur eine untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund wurde auch aus personellen und organisatorischen Gründen die Datenaufbereitung und -übermittlung an das Kostenrechnungssystem ab 2021 unterbrochen. Im Zuge der überregionalen organisatorischen Neugestaltung im Rahmen des überregionalen Datenmanagements der BAVs und des LAV werden ab 2025 die entsprechenden Daten seitens des BAV Gmunden wieder an dieses System übermittelt.

Für den Bezirksabfallverband Gmunden

Christoph Stinglmayr

Stinglmayr Christoph, Bakk.-Techn.
Geschäftsstellenleitung

Fritz Steindl

Bgm. Fritz Steindl
Vorsitzender